

instanz”³¹ *“bei Grenzstreitigkeiten der Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Gemeinden untereinander”* die öffentlich-rechtliche Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof. In diesem schmalen Bereich der Grenzstreitigkeiten und der öffentlich-rechtlichen Ansprüche zwischen Gemeinden (z.B. aus koordinationsrechtlichen Verträgen) kommt das Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage zur Anwendung. Eine Verfügungsmöglichkeit besteht in diesen Sachbereichen gerade nicht, weil die Gemeinden in diesen Auseinandersetzungen einander gleichgeordnet sind und nicht gegeneinander verfügen können. In diesem Sinne müsste generell bei den koordinationsrechtlichen Verträgen die öffentlich-rechtliche Klage zugelassen werden.

³¹ Unzutreffend deshalb, weil Art. 55 StGHG ansonsten in allen andern Zuständigkeitsbereichen darauf hinweist *“Als Rechtsmittelinstanz gegen ...”*, aber die von Art. 55 StGHG erfassten Materien gerade nicht so einleitet. Dies geschieht zu Recht, weil solche Streitsachen im Verfahren der ursprünglichen Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäss Art. 34 Abs. 1–3 StGHG beurteilt werden.